

# BGer 8C 93/2025 vom 25. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_93\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_93_2025)

FR: TF 8C 93/2025 du 25 février 2025

IT: TF 8C 93/2025 del 25 febbraio 2025

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte im Urteil vom 29. November 2024 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, worin die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung zuviel bezogener Taggelder von Fr. 3'382.55 verpflichtet wurde. Dabei setzte es sich auch mit dem gegen die Beschwerdegegnerin gerichteten Vorwurf der nur unzureichend wahrgenommenen Aufklärungs- und Beratungspflicht näher auseinander.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - mithin willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut sie dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben könnten. Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik. Allein das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen, ohne auf das im angefochtenen Urteil dazu Erwogene näher einzugehen, reicht nicht aus. Genauso wenig ist mit dem Verweis auf den allgemeinen Gesundheitszustand den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG Genüge getan.

**E. 4**

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

**E. 5**

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann jedoch ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.